

**Amtsgericht Husum**  
Zwangsvorsteigerungsabteilung  
Az.: 6 K 21/22

Husum, 24.01.2024

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 13.05.2024	09:30 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Husum, Theo- dor-Storm-Straße 5, 25813 Husum

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Simonsberg

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Simonsberg	011, 74	Gebäude- und Freiflä- che	Rieke Reech 6a	791	607 BV 2

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus nebst Schuppen, Bj. 2016, Wohnfläche EG+DG 152 m<sup>2</sup>,  
Gewerbefläche EG 52 m<sup>2</sup>;

**Verkehrswert:** 545.000,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:** 5.000,00 € (Zubehör)

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-  
sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls  
sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

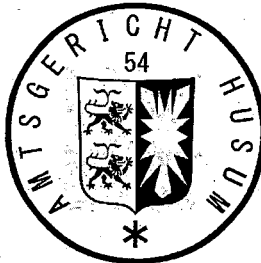
**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Hinrichs  
Rechtspflegerin



Beglaubigt  
Husum, 07.02.2024

  
Kühl  
Justizhauptsekretär